B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69
- Dahlweg / Südstraße - der Stadt Münster

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16.4.1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und den hierzu ergangenen Änderungen aufgestellt.

Die 2. Änderung erstreckt sich auf Teile der Flurstücke 1128 (jetzige Bezeichnung 1176) und auf Teile des Flurstücks 1091 (jetzige Bezeichnung 1167) der Flur 181 zwischen Dahlweg und Südstraße. Der Umfang der 2. Änderung, die eine Ergänzung der bisherigen Festsetzungen beinhaltet, ist im Bebauungsplan Nr. 69 vom 23.3.1967 durch violette Farbgebung eingetragen und kenntlich gemacht.

A. Erläuterung der Planung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 -Dahlweg/Südstraße - vom 23.3.1967 waren entsprechend der damaligen Rechtsprechung für die geplante öffentliche Grünfläche zwischen Dahlweg und Südstraße keine näheren Detailfestsetzungen hinsichtlich der späteren Ausgestaltung dieser Grünflächen getroffen worden.

Da jedoch durch die Verschiedenartigkeit der Ausgestaltungsmöglichkeiten bei öffentlichen Grünflächen, z.B. zu Parkanlagen oder Kinderspielplätzen von diesen Plätzen möglicherweise Immissionen von erheblich unterschiedlicher Bedeutung für benachbarte Grundstücke ausgehen können, wird es nunmehr für erforderlich geachtet, entsprechende Detailfestsetzungen zu treffen.

Zur Sicherung der teilweise bereits vorhandenen bzw. geplanten Spielbereiche wird es daher erforderlich, die im Bebauungsplan Nr. 69 getroffenen Festsetzungen zu ergänzen. So sollen im Ausmaß der durch violette Farbgebung umgrenzten Bereiche die Festsetzung öffentliche Grünfläche in der Weise ergänzt werden, daß für den Bereich A. die Festsetzung "Betreuter Spielplatz" mit einem angelagerten Baubereich für eine bis zu 2-geschossige Bebauung zur Errichtung einer offenen Halle, eines Materiallagers und Gruppenräume, sowie eines Kiosks getroffen wird, - Zubehör zu den verschiedenen Spielangeboten - der Bereich B. als "Bolzplatz" und der Bereich C. als "Spielwiese" näher bezeichnet wird.

Nähere Einzelheiten der 2. Änderung und die Lage der einzelnen Spielplatzflächen sind, wie durch violette Farbgebung im Bebauungsplan Nr. 69 vom 23.3.1967 kenntlich gemacht, ersichtlich.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind keine Maßnahmen mehr zur Ordnung des Grund und Bodens erforderlich.

Der Ausbau der vorbenannten Spielbereiche soll soweit noch erforderlich, auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 69 in Verbindung mit der 2. Änderung nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Da durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes nur eine nähere Erläuterung der auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 69 vom 23. 3. 1967 geplanten Grünfläche erfolgt, werden durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Kostenforderungen über die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 benannten Kosten von schätzungsweise 10 Millionen DM hinaus nicht begründet.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 7. 10. 74 beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 - Dahlweg/Südstraße - vom 23. 3. 1967.

Münster, den 16. Oktober 1974

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan [illegible] Bekanntmachung im Amtsblatt der [illegible] in der Zeit [illegible] öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den [illegible]

STADT MÜNSTER
41

(Große Deckhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann